



Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte
der Kreise,
Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: II 431-212-29.111.3-61
Meine Nachricht vom: ---

Wolfgang Polakowski
wolfgang.polakowski@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3266
Telefax: 0431 988-3299

27. Mai 2011

Räumliche Beschränkungen des Aufenthalts von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern auf das Land Schleswig-Holstein

Die Landesregierung hat beschlossen, die räumliche Beschränkung des Aufenthalts von Asylsuchenden auf das Land Schleswig-Holstein zu erweitern. Die Verordnung zur Änderung der Landesaufnahmeverordnung ist nach der Veröffentlichung vom 26.05.2011 (GVBl. S.-H. 2011, S. 128) am 27.05.2011 in Kraft getreten.

Bisher waren auch Duldungen in der Regel auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt, weil vollziehbar Ausreisepflichtige gegenüber Asylsuchenden, die sich noch im Verfahren befinden, nicht besser gestellt werden sollten. Der Grundsatz war zuletzt in dem Erlass vom 31. März 2009 (Az. IV 601-212-29.111.3-61) deutlich gemacht worden, der aber auch Ausnahmen von dieser Regel enthielt. Dieser Erlass wird hiermit aufgehoben, weil der Regelungsbedarf mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung entfallen ist.

1. Räumliche Beschränkung auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein

Ab sofort findet grundsätzlich die gesetzliche Regelung nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG Anwendung, wonach der Aufenthalt von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern räumlich auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschränkt ist.

Ausnahmen von der nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bestehenden gesetzlichen bzw. von der nach Ziffer 3 im Einzelfall verfügten räumlichen Beschränkung des Aufenthalts richten sich wie bisher nach § 12 Abs. 5 AufenthG. Ergänzend wird auf das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/4401) hingewiesen, das in Kürze in Kraft treten wird und mit dem § 61 Abs. 1 Satz 3 AufenthG folgende Fassung erhält:

„Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (AufenthG) berechtigt ist oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- oder Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.“

2. Wohnsitzbeschränkende Auflage

Die Wohnsitznahme ist auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde zu beschränken, kann aber ggf. auch auf einzelne Kommunen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs oder auf eine Unterkunft beschränkt werden. Rechtsgrundlage für die Anordnung einer wohnsitzbeschränkenden Auflage gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern ist ebenfalls § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG.

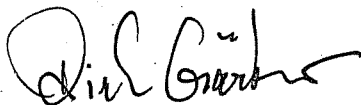
Im Falle eines beabsichtigten Wohnortwechsels finden die Vorgaben der AVwV-AufenthG, insbesondere Ziffer 12.2.5.2.4.1 ff, entsprechende Anwendung.

3. Begrenzung der räumlichen Beschränkung auf den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde

Von dem Grundsatz der Beschränkung des Aufenthalts vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer auf das Land Schleswig-Holstein kann in besonders gelagerten Fällen abgewichen werden. Insbesondere kann die Duldung im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde beschränkt werden, wenn

- der Ausländer das Ausreisehindernis selbst zu vertreten hat, er Leistungseinschränkungen nach § 1a Nr. 2 AsylbLG unterliegt und § 11 BeschVerfV Anwendung findet bzw. finden würde;
- Ausweisungsgründe nach § 54 Nr. 5 bis 5b AufenthG vorliegen oder
- der Ausländer die Bewegungsfreiheit auf das Land Schleswig-Holstein missbräuchlich nutzt, z.B. in dem der Wohnsitz faktisch außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Ausländerbehörde verlegt wird.

Die Gründe für die Begrenzung der räumlichen Beschränkung sind aktenkundig zu machen.



Dirk Gärtner